

# Jugendarbeitsschutzgesetz

## *Inhalte des JArbSchG*

### **§ 2 Kind, Jugendlicher**

- Kind im Sinne dieses Gesetzes ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist
- Jugendlicher im Sinne dieses Gesetzes ist, wer 15, aber noch nicht 18 Jahre alt ist
- Auf Jugendliche, die der Vollschulpflicht unterliegen finden die für Kinder geltenden Vorschriften Anwendung

### **§ 5 Verbot der Beschäftigung von Kindern**

- Die Beschäftigung von Kindern ist verboten
- Das Verbot gilt nicht für die Beschäftigung von Kindern über 13 Jahre mit Einwilligung des Personensorgeberechtigten, soweit die Beschäftigung leicht und für Kinder geeignet ist
- Die Beschäftigung ist leicht, wenn die Tätigkeit
  - ⇒ Die Sicherheit, die Gesundheit und die Entwicklung des Kindes nicht beeinträchtigt
  - ⇒ Das Kind weiter die Schule besucht und die Leistungen nicht unter der Beschäftigung leiden
- Kinder dürfen nicht mehr als 2 Stunden täglich, in landwirtschaftlichen Familienbetrieben nicht mehr als 3 Stunden täglich arbeiten, nicht zwischen 18.00 und 08.00 Uhr, nicht vor dem Schulunterricht, nicht während des Schulunterrichtes

### **§ 6 Behördliche Ausnahmen für Veranstaltungen**

- Die Aufsichtsbehörde kann auf Antrag bewilligen, dass
  - ⇒ Bei Theateraufführungen Kinder über sechs Jahren bis zu vier Stunden täglich in der Zeit von 10 – 23.00 Uhr mitwirken dürfen
  - ⇒ Bei Musikaufführungen und anderen Aufführungen sowie bei Aufnahmen dürfen Kinder zwischen drei und sechs Jahren bis zu zwei Stunden täglich in der Zeit von 8.00 – 17.00 Uhr und Kinder über sechs bis zu drei Stunden täglich in der Zeit von 8.00 – 22.00 Uhr gestaltend mitwirken

### **§ 8 Dauer der Arbeitszeit**

- Jugendliche dürfen nicht mehr als 8 Stunden täglich und 40 Stunden wöchentlich beschäftigt werden
- Ausnahmen: In der Landwirtschaft dürfen Jugendliche über 16 Jahre während der Erntezeit nicht mehr als neun Stunden täglich und nicht mehr als 85 Stunden in der Doppelwoche beschäftigt werden

### **§ 11 Ruhepausen**

- Jugendlichen müssen im voraus feststehende Ruhepausen von angemessener Dauer gewährt werden. Die Ruhepausen müssen mindestens betragen
  - ⇒ 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als viereinhalb bis sechs Stunden
  - ⇒ 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs Stunden
- Die Ruhepausen müssen in angemessener zeitlicher Lage gewährt werden, frühestens

eine Stunde nach Beginn der und spätestens eine Stunde vor Ende der Arbeitszeit.  
Länger als viereinhalb Stunden hintereinander dürfen Jugendliche nicht ohne  
Ruhepause beschäftigt werden

## **§ 12 Schichtzeit**

- Bei der Beschäftigung Jugendlicher darf die Schichtzeit 10 Stunden, im Bergbau unter Tage 8 Stunden, im Gaststättengewerbe, in der Landwirtschaft, in der Tierhaltung, auf Bau- und Montagestellen 11 Stunden nicht überschreiten

## **§ 13 Tägliche Freizeit**

- Nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit dürfen Jugendliche nicht vor Ablauf einer ununterbrochenen Freizeit von mindestens 12 Stunden beschäftigt werden

## **§ 14 Nachtruhe**

- Jugendliche dürfen nur in der Zeit von 6.00 – 20.00 Uhr beschäftigt werden
- Ausnahmen: Jugendlichen über 16 Jahre dürfen
  - ⇒ im Gaststätten- und Schaustellergewerbe bis 22.00 Uhr
  - ⇒ in mehrschichtigen Betrieben bis 23.00 Uhr
  - ⇒ in der Landwirtschaft ab 5.00 Uhr oder bis 21.00 Uhr
  - ⇒ in Bäckereien und Konditoreien ab 5.00 Uhr beschäftigt werden
- Jugendliche über 17 Jahre dürfen in Bäckereien ab 4.00 Uhr beschäftigt werden

## **§ 22 Gefährliche Arbeiten**

- Jugendliche dürfen nicht beschäftigt werden, mit Arbeiten,
  - 1.) die ihre physische und psychische Leistungsfähigkeit übersteigen
  - 2.) bei denen sie sittlichen Gefahren ausgesetzt sind
  - 3.) die mit Unfallgefahren verbunden sind
  - 4.) bei denen ihre Gesundheit durch außergewöhnliche Hitze oder Kälte oder starke Nässe gefährdet wird
  - 5.) bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Lärm, Erschütterungen oder Strahlen ausgesetzt sind
  - 6.) bei denen sie schädlichen Einwirkungen von Gefahrstoffen im Sinne des Chemikaliengesetzes ausgesetzt sind
  - 7.) bei denen sie schädlichen Einwirkungen von biologischen Arbeitsstoffen bei der Arbeit ausgesetzt sind
- Dies gilt nicht für die Beschäftigung Jugendlicher, soweit dies zur Erreichung ihres Ausbildungszieles erforderlich ist

## **§ 23 Akkordarbeit, tempoabhängige Arbeiten**

- Jugendliche dürfen nicht mit Akkordarbeit oder sonstigen Arbeiten, bei denen durch gesteigertes Arbeitstempo ein höheres Entgelt erzielt werden kann, beschäftigt werden

## **§ 31 Züchtigungsverbot; Verbot der Abgabe von Alkohol und Tabak**

- Wer Jugendliche beschäftigt oder beaufsichtigt, anweist oder ausbildet, darf sie nicht körperlich züchtigen